

I.

Bekanntmachung der Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen durch die Gemeinde Kollnburg

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 18. Juni 2026 die Ehrungssatzung wie folgt beschlossen:

Ehrungen und Auszeichnung (Ehrungssatzung)

§ 1 Art der Ehrung

Die Gemeinde Kollnburg stiftet und verleiht folgende Ehrungen und Auszeichnungen:

1. Das Ehrenbürgerrecht im Sinne von Art. 16 Abs. 1 GO,
2. die Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister“,
3. den Ehrenamtspreis, Sportler- und Kulturehrung
4. die Widmung von öffentlichen Straßen, Plätzen und Einrichtungen nach dem Namen des zu Ehrenden,
5. Ehrengaben und Empfänge zu besonderen Anlässen

§ 2 Ehrenbürgerrecht

- a. Mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts als der höchsten Auszeichnung der Gemeinde Kollnburg werden Bürger und andere Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Kollnburg in besonderem Maße verdient gemacht haben, ausschließlich zu Lebzeiten geehrt.
Durch das Ehrenbürgerrecht können nur auf den Wirkungsbereich der Gemeinde Kollnburg bezogene ausnehmend gemein wichtige Leistungen zum Wohle der Gemeinde Kollnburg und ihrer Bürgerschaft gewürdigt werden.
- b. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts bedarf der 2/3-Mehrheit des Gemeinderates.
- c. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung (GO).
- d. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts stellt die höchste Auszeichnung der Gemeinde dar.
- e. Die Verleihung eines Ehrenbürgerrechts wird auf maximal 3 lebende Personen beschränkt.

§ 3 Altbürgermeister

- a. Die Gemeinde kann einem/einer früheren Bürgermeister/in die Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister/in“ verleihen.
- b. Die Auszeichnung erfolgt in einem der Auszeichnung angemessenen Rahmen

§ 4

Ehrenamtspreis, Sportler- und Kulturehrung

Dem zu Ehrenden wird der Ehrenamtspreis bzw. die Sportler – und Kulturehrung der Gemeinde Kollnburg verliehen, bestehend aus Urkunde und **Medaille** /Anstecknadel.

Richtlinie zur Ehrung von ehrenamtlich tätigen Personen

Von der Gemeinde Kollnburg werden ehrenamtlich tätige Personen, Schieds- und Kampfrichter geehrt. Die Ehrungen können unabhängig vom Einsatzgebiet des Ehrenamtlichen erfolgen.

Die Ehrung wird jährlich durchgeführt.

1) **Voraussetzung für die Ehrung**

- a) Geehrt werden Personen, die für Kollnburger Vereine eine ehrenamtliche Tätigkeit an führender Stelle ausüben bzw. ausgeübt haben oder als Schieds- oder Kampfrichter für diese Vereine tätig sind bzw. tätig waren. Als Tätigkeit an führender Stelle in den Vereinen gilt die Mitarbeit auf einer durch die Satzung festgelegten und durch die Hauptversammlung der Vereine zu besetzenden Position
- b) Weiterhin können Personen geehrt werden, die sich durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Kollnburg verdient gemacht haben und nicht unter Buchstabe a) fallen.

2) **Antragsteller**

Antragsteller kann nur der Vorstand/Schritfführer der Vereine sein, für den die ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird oder wurde.

Pro Verein und Jahr können bis zu 3 Personen zur Ehrung gemeldet werden.

Der Gemeinde Kollnburg (Verwaltung/Gemeinderat) bleibt es unbenommen, selbst Personen für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit zur Ehrung vorzuschlagen.

Richtlinie zur Sportler- und Kulturehrung

Die Gemeinde Kollnburg führt bei Bedarf / Voraussetzung eine Sportler- und Kulturehrung durch.

1) **Voraussetzung für die Sportlerehrung**

Geehrt werden können nur Vereinsmitglieder, wenn sie entweder in der Gemeinde Kollnburg ihren Wohnsitz haben oder einem im Gemeindebereich bestehenden Verein als Mitglied angehören und unter dessen Namen die entsprechenden Leistungen erzielen.

a) **Geehrt werden**

- aa** Meisterschaften in den jeweiligen Rundenwettkämpfen der Vereine
 - bb** Platz 1-5 bei Niederbayrischen Meisterschaften
 - cc** Platz 1-10 bei Bayrischen Meisterschaften
 - dd** Platz 1-15 bei Deutschen Meisterschaften
 - ee** Teilnehmer an Europa- und Weltmeisterschaften und Olympischen Spielen
- b) Bei allen Meisterschaften müssen pro Disziplin und Altersgruppe **mindestens drei** Teilnehmer oder Mannschaften am Start sein
 - c) Über die Bewertung und Einordnung von Meisterschaften auf Kreis- und regionaler Ebene und Titeln wie Süddeutscher Meister, Ostbayerischer Meister o.ä. entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall

2) **Voraussetzung für die Kulturehrung**

Geehrt werden Personen aus der Gemeinde Kollnburg, die sich in kultureller Hinsicht in besonderem Maße verdient gemacht haben. Die Entscheidung obliegt dem Gemeinderat.

§ 5

Namensgebung öffentlicher Straßen und Einrichtungen

- a. Zum Andenken an berühmt oder allgemein verdiente Persönlichkeiten kann die Gemeinde Kollnburg öffentliche Straßen, Plätze, Gebäude und Einrichtungen ihres Hoheitsgebietes in geeigneten Einzelfällen nach dem Namen des zu Ehrenden benennen.
- b. Die Auszeichnung erfolgt in der Regel nicht früher als 5 Jahre nach dem Tod des Ausgezeichneten. Ein Ehrenbrief für den nächsten Angehörigen ist zu erteilen.
- c. Das Recht der Gemeinde Kollnburg, einzelne Objekte, die den Namen geehrter Persönlichkeiten tragen, aus sachlichen Gründen (wie z.B. städtebauliche Entwicklung, nachträglich Unwürdigkeit etc.) umzubenennen oder unter Wegfall des geehrten Namens einer anderen Zweckbestimmung zuzuführen, bleibt unberührt.

§ 6

Ehrengaben und Empfänge aus besonderen Anlässen

Im Rahmen seiner eigenen Zuständigkeit oder im Vollzug eines Gemeinderatsbeschlusses überreicht der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin Ehrengaben, besondere Präsente oder sonstige Geschenke an Bürger und andere Persönlichkeiten aus aner kennenswerten Anlässen. In Einzelfällen kann die Ehrung auch in einem festlichen Empfang bei der Gemeinde bestehen.

§ 7

Mehrfachauszeichnung

In zeitlichen Abstand können mehrere Auszeichnungen verliehen werden. Eine Rangfolge ist es nicht einzuhalten.

§ 8

Vorschlagsrecht

- a. Neben den Antragsberechtigten nach §4 Nr. 2 können für die Ehrungen und Auszeichnungen vom Bürgermeister bzw. von der Bürgermeisterin, aus der Mitte des Gemeinderates und von Einwohnern, die in der Gemeinde Kollnburg das Recht an der Teilnahme an der Kommunalwahl haben, Vorschläge für zu Ehrende eingereicht werden.
- b. Jeder Vorschlag ist schriftlich abzufassen und hinsichtlich des Anlasses und der Würdigkeit, der zu ehrenden Persönlichkeit, ausführlich zu begründen.

§ 9

Beschlussfassung über Ehrungen

- a. Der Gemeinderat entscheidet, ob die für die entsprechende Ehrung erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.
- b. Über die Verleihung der Ehrungen und Auszeichnungen beschließt der Gemeinderat mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- c. Die Vorberatungen wie auch die Entscheidung über die zu verleihende Ehrung finden ausschließlich in nicht öffentlicher Sitzung statt.

§ 10

Veröffentlichung

Die Ehrung oder Auszeichnung von Persönlichkeiten nach §§ 2 bis 7 ist ohne das Abstimmungsverhältnis öffentlich bekannt zu machen.

§ 11

Anspruch und Widerruf

- a. Auf die Ehrungen und Auszeichnungen dieser Satzung besteht keinerlei Rechtsanspruch.
- b. Erweist sich die geehrte Persönlichkeit in den Fällen der § 2 bis 7 nachträglich als unwürdig, kann die ihr verliehene Ehrung durch Gemeinderatsbeschluss, der einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Gemeinderatsmitglieder bedarf, widerrufen werden. Die vergebene Ehrenurkunde, die Bürgermedaille oder der Ehrenbrief ist in diesem Falle an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 12
Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen der Gemeinde Kollnburg vom 17.02.2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsvermerk:

Aushang an die Bekanntmachungstafel beim Rathaus gem. Geschäftsordnung, sowie

Veröffentlichung im Internet unter www.Kollnburg.de am: 26.06.2026

Abnahme: _____

Kollnburg, den 26.06.2026



Gemeinde Kollnburg
Herbert Preuß
Erster Bürgermeister